



# Der Pflanzenschutzdienst des Landes Bremen informiert:

## Änderung der Gebühren auch für die Pflanzengesundheitskontrolle im Land Bremen

Mit Wirkung zum 1.1.2020 ist die Anlage zur Gesundheits-Kostenverordnung<sup>1</sup> im Land Bremen geändert worden.

Im Bereich der Pflanzengesundheitskontrolle haben sich u.a. folgende Überarbeitungen ergeben:

- Änderung der Gebührensatzungen
- Änderung der Gebühreneinheit und Aufhebung der Höchstgrenze bei rechtlich vorgeschriebenen verstärkten Kontrollen und bei Beanstandungen
- Erhebung von Gebühren für Transit- und Transshipment-Abfertigungen
- Erhebung von Gebühren für Teilung von Gesundheitseingangsdokumenten und die Erstellung von Bescheinigungen und Genehmigungen
- Anhebung der Gebühren für die Untersuchung von Ausfuhrsendungen in der Dienststelle, für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu wissenschaftlichen und Versuchszwecken, für die Beanstandung und Vernichtung von Kleinsendungen im Reisegepäck und Postverkehr

Unverändert geblieben ist die Höhe der Gebühren für die phytosanitäre Abfertigung von Dokumenten-, Nämlichkeits- und Warenkontrollen.

Die vollständige Gesundheits-Kostenverordnung des Landes Bremen einschließlich der entsprechenden Anlage/-n mit den jeweiligen Gebührentatbeständen finden Sie in aktueller Fassung unter:

[https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift/bremen2014\\_tp.c.141844.de](https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift/bremen2014_tp.c.141844.de)

<sup>1</sup> Gesundheits-Kostenverordnung (GesundKostV) vom 16. August 2002 (Brem.GBl. 2002, 337), zuletzt Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 19. November 2019 (Brem.GBl. S. 733)"